



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu: Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches im Landratsamt: Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–14.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Servicetelefon 08321/612-900, zusätzlich auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.30 Uhr. Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen des Landkreises Oberallgäu finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Kappeler unter der Telefonnummer (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **deutschlandweit** unter der **Telefonnummer 112** (auch aus Mobilfunknetzen) zu erreichen.

Am **9. und 10. Juli 2011** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) durch den Notarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **Telefonnummer (01805) 191212** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. und 10. Juli 2011** unter Telefon **(08323) 8267**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:

am 9. Juli 2011: Falken-Apotheke, Färbergasse 2, Telefon (08324) 323 (18.00 bis 19.00 Uhr)
am 10. Juli 2011: Drei-Kugel-Apotheke, Marktstraße 13, Telefon (08324) 328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg:

am 9. Juli 2011: Engel-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 11a, Telefon (08321) 4743
am 10. Juli 2011: St.-Martin-Apotheke, Immenstadt, Bräuhausplatz 2, Telefon (08323) 98197

Oberstdorf, Fischen:

am 9. Juli 2011: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon (08326) 385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 10. Juli 2011: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon (08322) 2121

Oberstaufen:

am 9. Juli 2011: Hochgrat-Apotheke, Arnikaweg 2, Telefon (08386) 4583 (18.00 bis 19.00 Uhr), Hummel'sche Apotheke, Weiler, Hauptstraße 4, Telefon (08387) 1043 (18.00 bis 19.00 Uhr)
am 10. Juli 2011: Hochgrat-Apotheke, Arnikaweg 2, Telefon (08386) 4583 (10.00-12.00 und 18.00-19.00 Uhr)

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. Juli 2011: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon (08373) 921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 10. Juli 2011: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon (08378) 275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabe Apotheke in Kempten:

am 9. Juli 2011: Stern-Apotheke, Rathausplatz 14, Telefon (0831) 23456
am 10. Juli 2011: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48 a, Telefon (0831) 5226666

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Einladung

zur **öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Montag, den 11. Juli 2011, um 15.30 Uhr bis voraussichtlich 17.45 Uhr**, im Sitzungssaal beim ZAK, Dieselstraße 9, Kempten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Jahresrechnung 2010, Empfehlung an den Rechnungsprüfungsausschuss
3. Kreishaushalt; Überblick Stand 30. Juni 2011
4. Ehrenamtskarte des Landkreises Oberallgäu, Bilanz 2010/2011
5. SGB II; Aufgabenwahrnehmung ab 1. Dezember 2012 durch den Landkreis (Option), Zwischenbericht
6. Einheitliche Behördenrufnummer D 115, Projektvorstellung/Bericht
7. Behandlung von Anträgen
8. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

...

Gez.: Anton Klotz, stellvertretender Landrat Z 1 - 150

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1. Januar 1993 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23. September 1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13. September 1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2011 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbare Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ofterschwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

– Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ofterschwang, den 28. Juni 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 5. Juli 2011

Abgenommen am: 5. August 2011

Z 2 - 152

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1. Januar 2004 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23. September 1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13. September 1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2011 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann durch den bzw. jeden Adressaten dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbare Klage erhoben (siehe 2.) werden; bei mehreren Adressaten jedoch nur, wenn alle Adressaten dieses Bescheides der unmittelbaren Klage zustimmen.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, oder bei der betreffenden Gemeinde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg, oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fischen i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
– Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fischen i. Allgäu, den 28. Juni 2011

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 5. Juli 2011

Abgenommen am: 5. August 2011

Z 2 - 153



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Servicetelefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten

0831/252518-00

Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02

Telefax 0831/252518-30

buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- > Wunschkennzeichen reservieren
- > Feinstaubplakette bestellen
- > Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

Sonthofen	Kempten	
Mo	7.30-17.00 h	7.30-17.00 h
Di	7.30-14.30 h	7.30-15.00 h
Mi/Do	7.30-16.00 h	7.30-16.00 h
Fr	7.30-12.30 h	7.30-12.30 h
Servicetelefon zusätzlich		
Di/Mi/Do	-16.30 h	

Z 2 - 154

Sonthofen, den 5. Juli 2011

Gez.: Gebhard Kaiser, Landrat